



# GEMEINDE ZEININGEN

## Reglement über die Entsorgung von Tierkörpern (Tierkadaver) und Schlachtabfällen der Gemeinde Zeiningen

Gestützt auf Art. 26 der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) vom 3. Februar 1993 erlässt der Gemeinderat Zeiningen folgendes Reglement:

### Sinn und Zweck

#### Art. 1

Mit diesem Reglement soll eine geordnete und hygienisch einwandfreie Entsorgung aller anfallenden tierischen Abfälle auf dem Gebiet der Gemeinde Zeiningen gemäss gültiger Gesetzgebung gewährleistet sein.

### Entsorgungsarten/Sammelstellen

#### Art. 2

Bei der Entsorgung tierischer Abfälle wird unterschieden zwischen:

- a) Tierische Abfälle und Schlachtabfälle bis 200 kg
- b) Grosstiere resp. tierische Abfälle über 200 kg

a) Für die Entsorgung tierischer Abfälle bis 200 kg ist die Gemeinde zuständig. Sie erhebt Gebühren (Verursacherprinzip). Tierhalter sind verpflichtet, Kadaver dieser Kategorie selbst zur Sammelstelle zu bringen und in den dafür bereitgestellten Behältern zu deponieren.

Die Tierkadaver/Slachtabfälle werden von der Automobilgesellschaft Reigoldswil nach Basel geführt, von wo sie durch die GZM Lyss der Wiederverwertung resp. Entsorgung zugeführt werden. Metzgereibetriebe und Schlachthausbetreiber entsorgen organisatorisch und finanziell selbständig.

b) Nicht ausgeschlachtete Grosstiere über 200 kg Gewicht müssen vom Besitzer der Firma GZM Lyss telephonisch zur Direktabholung gemeldet werden. (Während den Bürozeiten 032/84 78 78, ausserhalb der Bürozeit (Pikettdienst) 032/84 33 33). Eine grössere Menge nicht ausgeschlachteter Kleintiere mit einem Gesamtgewicht ab 300 kg werden den Grosstieren gleichgestellt. Für diese Entsorgungsart wird dem Tierhalter direkt vom Kanton Rechnung gestellt.

Die Abholung erfolgt in der Regel innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Meldung bei der GZM. An Sonn- und Feiertagen wird die Entsorgung nach Dringlichkeitsgrad vorgenommen.

### Sammelstelle Zeiningen

#### Art. 3

Die Bevölkerung von Zeiningen und Zuzgen kann die Tierkörper selber zur Sammelstelle beim Werkhof Zeiningen bringen, wobei Tiere mit einem Gewicht über 15 kg zu zerkleinern sind. Der Schlüssel muss auf der Gemeindeganzlei geholt werden. Die entsprechende Gebühr wird daselbst bezahlt.

**Art. 4**

Fremdstoffe jeder Art sind aus den tierischen Abfällen zu entfernen. Dies betrifft vorallem: Verpackungsmaterialien wie Papier, Karton, Plastik, Jutesäcke, sowie Hufeisen, Ohrmarken, Nasenringe, Fleischhaken usw.

**Art. 5**

Der Überbringer von Tierkörpern hat bei der Abgabe eine Entsorgungsgebühr zu entrichten. (Gebühren siehe Anhang)

**Art. 6**

Die Aufsicht und der Betrieb der Sammelstelle unterstehen der Gemeinde Zeiningen. Die Gemeinde Zeiningen betreibt auch das Inkasso.

**Direktabholungen**

**Art. 7**

Die GZM holt tote Tiere unter folgenden Bedingungen mit einem Spezialfahrzeug direkt beim Tierhalter ab:

- Der Abholort muss gut zugänglich sein und für Lastwagen über ausreichende Wendemöglichkeiten verfügen.
- tote Tiere sind ausserhalb des Stalles zur Entsorgung bereitzuhalten.
- Die untere Gewichtslimite für die Abholung von nicht ausgeschlachteten Grosstieren beträgt 200 kg. Tierkörper mit weniger Gewicht sind der Sammelstelle zuzuführen.
- Die Abholung einer grösseren Anzahl von nicht ausgeschlachteten Kleintieren ab einem Gesamtgewicht von 300 kg wird jener der Grosstiere gleichgesetzt.
- Zu entsorgende Tiere der Rindviehgattung ab 18 Monaten sind mit einem Veterinärzeugnis zu begleiten, worin bestätigt wird, dass kein BSE-Verdacht (Rinderwahnsinn) besteht.

**Art. 8**

Bei der Anmeldung sind folgende Daten anzugeben:

- Name, Vorname und Telefonnummer des Besitzers
- Genaue Adresse und Zufahrtsmöglichkeit
- Art und Gewicht des Tierkörpers
- Tierärztliche Bestätigung bei Tieren der Rindergattung ab 18 Monaten, dass kein Verdacht auf Rinderwahnsinn besteht.

**Art. 9**

Die GZM stellt dem Kanton pro Direktabholung Rechnung. Der Kanton seinerseits stellt dem Tierbesitzer gemäss § 9 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung anteilmässig Rechnung. In diesem Bereich übernimmt die Gemeinde keine Kosten.

**Schlussbestimmungen**

**Art. 10**

Zuwiderhandlungen werden nach Massgabe der Art. 47 und 48 des Tierseuchengesetzes bestraft.

Zeiningen, 27.11.1995

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Hans-Beat Schmid

Stefan Wunderlin

## Gebühren Kadaverentsorgung

### Sammelstelle Zeiningen

#### Direktbezahlung

(bei der Gemeindekanzlei)

- |  |           |
|--|-----------|
| • Kleintiere bis und mit 3 kg          | Fr. 5.--  |
| • Kleintiere über 3 bis und mit 5 kg   | Fr. 8.--  |
| • Kleintiere über 5 bis und mit 10 kg  | Fr. 15.-- |
| • Kleintiere über 10 bis und mit 20 kg | Fr. 25.-- |
| • Tiere über 20 bis und mit 30 kg      | Fr. 35.-- |
| • Tiere über 30 bis und mit 40 kg      | Fr. 45.-- |
| • Tiere über 40 bis und mit 50 kg      | Fr. 55.-- |
| • Tiere über 50 bis und mit 60 kg      | Fr. 65.-- |
| • Tiere über 60 bis und mit 75 kg      | Fr. 75.-- |
| • Tiere über 75 bis und mit 100 kg     | Fr.100.-- |
| • Tiere über 100 bis und mit 150 kg    | Fr.150.-- |
| • Tiere über 150 bis und mit 200 kg    | Fr.200.-- |

Schlachtabfälle: Gewichtspreise siehe oben.

### Hofentsorgung

**Rechnung wird durch den Kanton direkt gestellt.**

Zeiningen, 27.11.1995

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Hans-Beat Schmid

Der Gemeindeschreiber:

Stefan Wunderlin

